

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS FEBRUAR 2022

Art 7 EUV

**Abweisung der Klagen Ungarns und Polens gegen den Konditionalitätsmechanismus, der den Erhalt von Mitteln aus dem Unionshaushalt davon abhängig macht, dass die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit einhalten.**

EuGH vom 16.2.2022, C-156/21 *Ungarn vs Parlament und Rat* und C-157/21 *Polen vs Parlament und Rat*

Am 16.12.2020 erließen das EP und der Rat die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union. Damit wird bei Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat ein Konditionalitätsmechanismus eingeführt, der es dem Rat auf Vorschlag der EK erlaubt, Schutzmaßnahmen, wie etwa die Aussetzung der zulasten des Haushalts der Union gehenden Zahlungen oder die Aussetzung der Genehmigung eines oder mehrerer aus Haushaltsmitteln der Union finanzierter Programme, zu treffen.

Ungarn und Polen erhoben vor dem EuGH jeweils Klage auf Nichtigerklärung dieser Verordnung. Dabei machten sie zusammengefasst geltend, dass es im EUV und im AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für die Verordnung gebe, dass das in Art 7 EUV vorgesehene Verfahren umgangen werde, dass die Zuständigkeiten der Union überschritten würden und dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vorliege.

Zur Rechtsgrundlage der Verordnung führte der EuGH aus, dass das in der Verordnung vorgesehene Verfahren nur dann eingeleitet werden könne, wenn hinreichende Gründe nicht nur für die Feststellung vorlägen, dass in einem Mitgliedstaat gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen werde, sondern auch für die Feststellung, dass diese Verstöße die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen hinreichend unmittelbar beeinträchtigten oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohten. Zudem würden sich die Maßnahmen, die nach der Verordnung getroffen werden können, ausschließlich auf die Ausführung des Haushaltsplans der Union beziehen und seien allesamt darauf ausgerichtet, die aus dem Unionshaushalt stammenden Mittel in Abhängigkeit davon zu begrenzen, wie stark sich eine solche (ernsthaft drohende) Beeinträchtigung auf diesen Haushalt auswirke. Folglich bestehe das Ziel der Verordnung darin, den Unionshaushalt vor Beeinträchtigungen zu schützen, die sich hinreichend unmittelbar aus Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ergeben, und nicht etwa darin, derartige Verstöße als solche zu ahnden.

Das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten beruhe darauf, dass diese die gemeinsamen Werte, wie etwa Rechtsstaatlichkeit und Solidarität, achten. Da die Achtung der gemeinsamen Werte eine Voraussetzung für den Genuss all jener Rechte sei, die sich aus der Anwendung der Verträge auf einen Mitgliedstaat ergeben, müsse die Union auch in der Lage sein, diese Werte im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben zu verteidigen. Die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union und ihre finanziellen Interessen könnten durch in einem Mitgliedstaat begangene Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schwer beeinträchtigt werden. Solche Verstöße könnten nämlich zur Folge haben, dass keine Gewähr dafür bestehe, dass vom Unionshaushalt gedeckte Ausgaben allen unionsrechtlich vorgesehenen Finanzierungsbedingungen genügen und damit den Zielen entsprechen, die die Union verfolge, wenn sie solche Ausgaben finanziere. Folglich könne ein horizontaler Konditionalitätsmechanismus, der den Erhalt von Mitteln aus dem Haushalt der Union davon abhängig mache, dass ein Mitgliedstaat die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit einhalte, unter die der Union durch die Verträge verliehene Zuständigkeit fallen, „Haushaltsvorschriften“ zur Ausführung des Haushaltsplans der Union zu erlassen.

Zweck des in Art 7 EUV vorgesehenen Verfahrens sei es, dem Rat die Möglichkeit zu geben, schwerwiegende und anhaltende Verletzungen der gemeinsamen Werte mit dem Ziel zu ahnden, den betreffenden Mitgliedstaat dazu anzuhalten, diese Verletzungen abzustellen. Dagegen ziele die Verordnung darauf ab, den Haushalt der Union zu schützen, und zwar allein im Fall eines in einem Mitgliedstaat begangenen Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans der Union beeinträchtige oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohe. Daher würden das Art 7-Verfahren und das mit der Verordnung eingeführte Verfahren unterschiedliche Ziele verfolgen, und habe jedes dieser Verfahren einen eigenen, klar abgegrenzten Gegenstand. Da die EK und der Rat außerdem nur Umstände oder Verhaltensweisen prüfen könnten, die den Behörden eines Mitgliedstaats zurechenbar seien und für die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union von Bedeutung erscheinen, würden die Befugnisse, die diesen Organen durch die Verordnung verliehen werden, nicht die Grenzen der Zuständigkeiten der Union überschreiten.

Es liege auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor, sei doch der Begriff „Rechtsstaatlichkeit“ und die dazugehörigen Grundsätze in der Rechtsprechung des EuGH umfänglich konkretisiert worden und würden auf einem Verständnis basieren, das die Mitgliedstaaten teilen und dem sie sich im Sinne eines ihren Verfassungstraditionen gemeinsamen Wertes anschließen. Der Begriff sei daher entgegen der Ansicht der Kläger nicht zu unbestimmt, sondern seien die Mitgliedstaaten in der Lage, dessen Wesensgehalt sowie die daraus folgenden Erfordernisse hinreichend genau zu bestimmen. Schließlich setzte die Verordnung für die Annahme der in ihr vorgesehenen Schutzmaßnahmen voraus, dass ein echter Zusammenhang zwischen einem Verstoß gegen einen Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und einer (ernsthaft drohenden) Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Führung des Haushalts der Union oder des Schutzes ihrer finanziellen Interessen festgestellt werde. Zudem müsse ein solcher Verstoß einen Umstand oder ein Verhalten betreffen, der bzw das einer Behörde eines Mitgliedstaats zurechenbar und für die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union von Bedeutung sei. Der Ausdruck „ernsthaft drohend“ werde im Haushaltsrecht der Union präzisiert. Außerdem müssten die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen strikt im Verhältnis zur Auswirkung des festgestellten Verstoßes auf den Haushalt der Union stehen. Im Übrigen müsse die EK – unter der Kontrolle der Unionsgerichte – strenge Verfahrenserfordernisse beachten, wie etwa dem betroffenen Mitgliedstaat mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Klagen seien daher abzuweisen.

Link zur Entscheidung im Volltext (derzeit noch nicht verfügbar)

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-156/21> (Ungarn)

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-157/21> (Polen)

Art 16 Abs 2 erster Satz AEUV; Art 2, 51, 77 DSGVO

**Vorabentscheidungsersuchen zur Frage der Vereinbarkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten einer vom BVT-Untersuchungsausschuss vernommenen Auskunftsperson auf der Website des Parlaments mit der DSGVO.**

VwGH 14.12.2021, EU 2021/0009-1 (Ro 2021/04/0006)

Mit Beschluss vom 20.4.2018 setzte der Nationalrat den Untersuchungsausschuss über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) ein. Der Erstmitbeteiligte wurde am 19.9.2018 als Auskunftsperson vom BVT-Untersuchungsausschuss medienöffentlich befragt und das wörtliche Protokoll dieser Befragung auf der Website des österreichischen Parlaments unter vollständiger Nennung des Vor- und Familiennamens des Erstmitbeteiligten veröffentlicht.

Der Erstmitbeteiligte erhob bei der Datenschutzbehörde eine Datenschutzbeschwerde und beantragte die Feststellung, dass die Veröffentlichung des Protokolls seiner Vernehmung unter vollständiger Nennung seines Namens gegen die DSGVO verstoße. Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurück. Das BVwG hob den Bescheid auf. Dagegen wendet sich die Revision der Datenschutzbehörde.

Der VwGH legte dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Fallen Tätigkeiten eines von einem Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses unabhängig vom Untersuchungsgegenstand in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne des Art 16 Abs 2 erster Satz AEUV, sodass die DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss eines Mitgliedstaates anwendbar ist?

Falls Frage 1 bejaht wird:

2. Fallen Tätigkeiten eines von einem Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses, der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde, somit den Schutz der nationalen Sicherheit betreffende Tätigkeiten im Sinne des 16. Erwägungsgrunds der DSGVO zum Untersuchungsgegenstand hat, unter den Ausnahmetatbestand des Art 2 Abs 2 lit a DSGVO?

Falls Frage 2 verneint wird:

3. Sofern ein Mitgliedstaat bloß eine einzige Aufsichtsbehörde nach Art 51 Abs 1 DSGVO errichtet hat, ergibt sich deren Zuständigkeit für Beschwerden im Sinne des Art 77 Abs 1 in Verbindung mit Art 55 Abs 1 DSGVO bereits unmittelbar aus der DSGVO?

Zu 1. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse werden als Kontrollorgane der gesetzgebenden Körperschaft tätig und seien sowohl organisatorisch als auch funktionell der gesetzgebenden Gewalt zuzuordnen. Akte, die von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bzw in deren Auftrag gesetzt werden, gehören daher zur Staatsfunktion Gesetzgebung. Den Untersuchungsausschüssen komme dabei die Erfüllung des verfassungsgesetzlich übertragenen Kontrollauftrags des Parlaments im Hinblick auf die Vollziehung zu. Es lasse sich argumentieren, dass Tätigkeiten der parlamentarischen Kontrolle auch dem Schutz der grundlegenden Funktionen des Staates und der grundlegenden Interessen der Gesellschaft dienen, sodass der Ausnahmetatbestand des Art 2 Abs 2 lit a DSGVO vorliegen könnte. Für den VwGH sei daher fraglich, ob im Gegensatz zu dem den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags betreffenden Urteil des EuGH C-272/19, der Kernbereich parlamentarischer Tätigkeiten, wie etwa Vorgänge der Gesetzgebung bzw der parlamentarischen Kontrolle, unter Art 16 Abs 2 AEUV falle und somit gem Art 2 Abs 2 lit a DSGVO vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO umfasst sei.

Zu 2. Untersuchungsgegenstand des BVT-Untersuchungsausschusses sei „der Verdacht der abgestimmten, politisch motivierten Einflussnahme durch Organwalter:innen, sonstige (leitende) Bedienstete sowie Mitarbeiter:innen politischer Büros des BMI auf die Aufgabenerfüllung des BVT samt damit in Zusammenhang stehender angeblicher Verletzung rechtlicher Bestimmungen ... im Bereich der Vollziehung des Bundes gewesen. Gemäß dem EuGH (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net ua*) seien „Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung [und] die Sicherheit des Staates generell vom Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46“ ausgenommen, „ohne anhand des Urhebers der betreffenden Verarbeitung von Daten zu unterscheiden“. Demnach erfolge die Bestimmung der ausgeschlossenen Tätigkeiten zweckbestimmt, ohne nach der Art der handelnden Personen zu unterscheiden. Es stelle sich daher die Frage, ob Tätigkeiten eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zumindest dann unter den Ausnahmetatbestand des Art 2 Abs 2 lit a DSGVO fallen, wenn der Untersuchungsgegenstand Tätigkeiten der Vollziehung betreffe, die wie vorliegend nach dem 16. Erwägungsgrund nicht vom Anwendungsbereich des Unionsrechts umfasst seien.

Zu 3. Im Fall der Anwendbarkeit der DSGVO auf die parlamentarische Kontrolltätigkeit setze die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde als einzige nationale Aufsichtsbehörde für Akte der Gesetzgebung auf Grund des verfassungsrechtlichen Gewaltentrennungsprinzips zwischen Exekutive und Legislative eine verfassungsrechtliche Verankerung voraus. Eine solche sei hingegen derzeit nicht vorhanden. Jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ des Mitgliedstaates sei jedoch verpflichtet, in Anwendung des in Art 4 Abs 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den Einzelnen verleihe, zu schützen. Sollte der EuGH die erste Frage bejahen und die zweite Frage verneinen und die DSGVO auf die vorliegende parlamentarische Kontrolltätigkeit anwendbar sein, stelle sich für den VwGH in Bezug auf die Datenschutzbehörde als einzige in Österreich gem Art 51 Abs 1 DSGVO eingerichtete Aufsichtsbehörde die weitere Frage, ob sich deren Zuständigkeit im Hinblick auf das in Art 77 Abs 1 DSGVO jeder betroffenen Person eingeräumte Recht auf

Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde bereits unmittelbar aus dem Unionsrecht (Art 77 Abs 1 iVm mit Art 55 Abs 1 DSGVO) ableite.